



Kooperationsvereinbarung für eigen- tums- und betriebsübergreifende Beratungsleistungen

im Rahmen der Förderrichtlinie: „Maßnahmen zur dauerhaften und weitgehenden Wieder-
vernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorböden und zur Unterstützung
der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen“
(Förderrichtlinie Palu) im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz

§1 Beteiligte Parteien

Name der Partei 1, die als Antragstellende auftritt/Bezeichnung im Rechtsverkehr:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Wählen Sie ein Element aus.

Name der Partei 2/Bezeichnung im Rechtsverkehr:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Wählen Sie ein Element aus.

Name der Partei 3/Bezeichnung im Rechtsverkehr:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Wählen Sie ein Element aus.

Name der Partei 4 / Bezeichnung im Rechtsverkehr:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Wählen Sie ein Element aus.

Name der Partei 5 / Bezeichnung im Rechtsverkehr:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Wählen Sie ein Element aus.

Name der Partei 6 / Bezeichnung im Rechtsverkehr:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Wählen Sie ein Element aus.

– im Folgenden gemeinsam die „Parteien“, jeweils einzeln „Partei“ genannt –

§2 Zweck der Kooperation

Zweck der Kooperation ist es,

- einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung nasser Moorflächen zu leisten.
- die Inanspruchnahme einer gemeinsamen Beratung zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorbodenflächen und zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Flächen, die in einem hydrologischen oder direkten räumlichen Zusammenhang stehen.

§3 Gegenstand der Kooperation

Gegenstand der Kooperation ist die gemeinsame Beauftragung von Beratungsleistungen zur dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorbodenflächen und zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen.

Der beauftragte Dienstleister hat ein abschließendes Dokument (Machbarkeitsstudie, Dokument über die Vorprüfungen, gemeinsames Beratungsdokument) zu erstellen und dem Auftraggeber auszuhändigen.

Die Kooperation erstreckt sich auf:

- ☐ **Fördermodul 1.A.1** – eigentumsübergreifende Beratung zu den Potenzialen und Voraussetzungen für eine dauerhafte und weitgehende Wiedervernässung von Moorbodenflächen im Vorfeld von Wiedervernässungsmaßnahmen
- ☐ **Fördermodul 1.B.1** – betriebsübergreifende Beratung zu den Potenzialen und Voraussetzungen für die Nutzung von wiedervernässten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Moorbodenflächen im Vorfeld von Wiedervernässungsmaßnahmen
- ☐ **Fördermodul 4.D.1** – betriebsübergreifende Beratung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung wiedervernässter Moorbodenflächen bzw. zur Aufbereitung, Verwertung und Vermarktung von regional erzeugten und bezogenen Erzeugnissen aus der nassen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Moorbodenflächen

§4 Pflichten der Parteien

Die Parteien unterstützen grundsätzlich die Ziele einer dauerhaften und weitgehenden Wiedervernässung und einer angepassten nassen Nutzung.

Die Parteien gewähren Zutritt zu ihren Flächen und stellen den beauftragten Dienstleistern alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Die Parteien wirken an gemeinsamen Beratungsterminen mit.

§5 Betroffene Flächen

Die Beratungen beziehen sich auf die folgenden Flächen der Parteien:

Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen

Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen
Bundesland	Kreis	Gemeinde	Gemarkung
Flur	Flurstückzähler	Flurstücknenner	Flurstück-Kennzeichen

§6 Beginn und Dauer der Kooperation

Die Kooperation tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet automatisch mit dem vollständigen Abschluss des Kooperationsprojekts. Der Abschluss gilt als erreicht, sobald die beantragte Beratungsleistung und der dazugehörige Verwendungsnachweis erbracht wurde und die Parteien dies schriftlich bestätigt haben.

§7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung diese Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§8 Unterschriften

Datum, Unterschrift Partei 1

Datum, Unterschrift Partei 2

Datum, Unterschrift Partei 3

Datum, Unterschrift Partei 4

Datum, Unterschrift Partei 5

Datum, Unterschrift Partei 6